

# Beitrags- und Gebührenordnung der gemeinnützigen VifaGe (Vielfalt Genießen) e.V.

## § 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

## § 2 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft beim Verein VifaGe (Vielfalt Genießen) e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung als Jahresbeitrag erhoben. Beiträge sind in Euro (€) zu entrichten.

## § 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind entsprechend § 5 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

## § 4 Haushaltsmitglieder

Einzel- oder Familienmitgliedschaften werden als Haushaltsmitgliedschaften geführt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle in einem Haus oder in einer Wohnung lebenden Personen. Der gewählte Beitrag verteilt sich auf alle angemeldeten Mitglieder, wird jedoch stellvertretend für alle von der/dem angegebenen Kontoinhaber/in entrichtet.

Ändert sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder, so muss dies dem Verein VifaGe (Vielfalt Genießen) e.V. mitgeteilt werden. Dies gilt in erster Linie dann, wenn ein Haushaltsmitglied auszieht. Bekommt der Haushalt Zuwachs, z.B. durch die Geburt eines Kindes oder dem Einzug einer weiteren Person, kann dies dem Verein ebenfalls nachträglich gemeldet werden (formlos, aber schriftlich).

## **§ 5 Beitragshöhe**

(1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder eines Haushaltes beträgt wahlweise €25, €55, €75 oder ein selbstgewählter Betrag über €75. Der gewählte Betrag wird bei Vereinseintritt auf dem Mitgliedsantrag angegeben. Die Wahl des Betrages ist bindend für das laufende Kalenderjahr.

(2) Eine Änderung der gewählten Beitragshöhe kann im laufenden Jahr bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden.

(3) Es fällt keine Aufnahmegebühr an.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## **§ 6 Zahlweise und Fälligkeit**

(1) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt vorzugsweise durch Bankeinzug seitens des Vereins. Die Vereinsmitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Für das Lastschriftverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist von 8 Wochen.

(2) Etwaige Kosten, die dem Verein entstehen, weil ein Beitrag nicht fristgemäß auf dem Vereinskonto eingeht (z. B. mangels Kontodeckung, wegen fehlerhafter Kontoangaben oder unterlassener Mitteilung einer Kontoänderung), gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

(3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

(4) Wird der Beitrag durch Überweisung geleistet, muss dieser nach Erhalt der Rechnung auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber: VifaGe e.V.  
IBAN: DE93 8309 4495 0003 4965 38  
BIC: GENODEF1ETK

## **§ 7 Beitragsfälligkeit**

Nach dem Beitritt eines Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag wie in § 6 beschrieben für das laufende Jahr abgebucht. Für das neue Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 01. Januar fällig und wird zum 15.01. des Beitragsjahres abgebucht. Es kann auch eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.

## **§ 8 Arbeitsstunden**

Es wird nicht zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Vereinsmitglieder sind nicht gezwungen, Arbeitsstunden zum Erhalt oder zur Pflege der Vereinseinrichtungen zu erbringen, oder sich an sonstigen Aktivitäten zu beteiligen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung ist ab dem 25.03.2022 in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.